

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXX/5. Sitzung, 24.01.2024**

Beschluss-Nr. 9316

Satzungen und Ordnungen der Universität

**hier: Änderung der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen
gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“**

Vorlage Nr. XXX/61

Beschlussantrag:

Der Akademische Senat beschließt die Ordnung über die besonderen
Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)
in der anliegenden Fassung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33
Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)**

vom

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem. GBl. S. 68), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Abs. 7 Satz 5 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen beschlossene Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen der Universität Bremen besondere Kenntnisse, besondere Eingangsvoraussetzungen (§ 2) und/oder eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

§ 2

Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern und das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen, insbesondere Praktika, müssen zu Beginn des Studiums vorhanden sein, soweit nicht in den Prüfungsordnungen ein späterer Zeitpunkt für einzelne Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen festgelegt ist.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu belegen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufs- praktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie ggf. eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

(4) Behinderte und chronisch kranke Studienbewerberinnen und Studienbewerber können einen Nachteilsausgleich beantragen, sofern die Erbringung des Nachweises besonderer Kenntnisse für sie nicht barrierefrei möglich ist. Die fachlichen Anforderungen sowie die Bewerbungs- und Nachweisfristen werden dadurch nicht tangiert. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen in der vorgesehenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann ein Antrag auf Gewährung einer alternativen Nachweisform der gleichen Kompetenz gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Sekretariat für Studierende zu stellen. Es kann die Vorlage einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Bescheinigung verlangt werden.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder Test oder
3. des Nachweises sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit oder Qualifikation oder
4. einer Kombination von zwei oder mehr der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination selbiger für Studiengänge oder Studienfächer vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden. Die Eignungsfeststellungsprüfungen sind barrierefrei zu gestalten um behinderten und chronisch erkrankten **Bewerberinnen und Bewerbern** gleichwertige Bedingungen zu gewährleisten. **Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, den Nachweis in der vorgesehenen Form zu erbringen,** soll dies durch einen beantragten Nachteilsausgleich ausgeglichen werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote oder das arithmetische Mittel von vier Halbjahren der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität Bremen anzubietendem Äquivalenztest nachgewiesen werden, der das vergleichbare Niveau schulischer Leistungen feststellt.

(5) Es gibt jeweils zwei Äquivalenztests pro Bewerbungszeitraum; der zweite Äquivalenztest kann zur Wiederholung genutzt werden. Über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer. Eine Zulassung zum Äquivalenztest erfolgt ohne Prüfung nach eingegangener Online-Anmeldung durch die Bewerber/innen. Die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer benennen Fachvertreter/innen, die in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule die Inhalte der Tests entwickeln. Sie bestimmen die Termine, an denen die Tests durchgeführt werden sollen und sorgen für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Termine. Die Bewertung des Tests erfolgt durch zwei Prüfungsberechtigte des jeweiligen Faches.

(6) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Bremen deutschen Bewerber/innen gleichgestellt sind, können den Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse ersatzweise durch die erfolgreiche Teilnahme an TestAS oder PREPARE führen.

(7) Fortgeschrittene Bewerber/innen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie mindestens Studienleistungen im Umfang von 30 CP für das gewählte Studium nachweisen können.

(8) Der Nachweis sportlicher Qualifikation gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt insbesondere durch das Sportabzeichen. Der Nachweis sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit erfolgt durch

ärztliches Attest.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird vom Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerber/innen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5

Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind vom antragstellenden Fachbereichsrat im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen. Dabei ist darzulegen,

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Faches stellt und inwiefern diese besonderen qualitativen Anforderungen zwingend sind und
2. warum diese Anforderungen die aufgestellten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen und wenn ja warum. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Bremen, den

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft